

1/SN-78/ME


RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 2298-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird
(11. StVO-Novelle);

Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	37 -GE/1984
Datum:	02. AUG. 1984
Verteilt	1984-08-03

Dr. Klausgrabner Pr.

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1010 W i e n

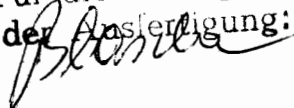
Der Rechnungshof beehrt sich, entsprechend einer Entschlie-ßung des Nationalrates fünf Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 15. Juni 1984, Z1 72.500/1-IV/5-84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (11. StVO-Novelle) und zu weiteren damit verbundenen Fragen abgegeben hat.

Anlagen

1984 07 27

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 2298-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird
(11. StVO-Novelle);

Stellungnahme

An das

Bundesministerium
für Verkehr

Karlsplatz 1
1015 W i e n

Der Rechnungshof bestätigt den Eingang des mit do Schreiben vom 15. Juni 1984, Z1 72.500/1-IV/5-84, versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (11. StVO-Novelle) und teilt mit, daß dagegen vom Standpunkt der Rechnungs- und Gebarungskontrolle kein Einwand besteht. Für eine allgemeine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne des § 20 Abs 2 der StVO scheinen die Vorteile einer solchen Regelung zu überwiegen, doch könnte abschließend erst nach Kenntnis bestimmter Textvorschläge Stellung genommen werden.

1984 07 27

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: